



Resolution 2686 (2023)

**verabschiedet auf der 9347. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Juni 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hervorhebung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu der Tätigkeiten im gesamten Friedenskontinuum zählen, die von der Verhütung und Beilegung von Konflikten und Friedenssicherung bis hin zu Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens reichen,

unter Hinweis auf die anhaltende Verpflichtung des Sicherheitsrats, sich mit der Verhütung bewaffneter Konflikte in allen Regionen der Welt zu befassen, und auf seine Entschlossenheit, die Effektivität der Vereinten Nationen zu erhöhen, wenn es darum geht, bewaffnete Konflikte, ihre Eskalation, ihre Ausbreitung und ihr Wiederaufflammen zu verhüten und zu beenden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Menschenrechte in vollem Umfang zu fördern, zu schützen und zu achten, *in Bekräftigung* der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Einklang mit dem Völkerrecht sowie *unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung, insbesondere der Diskriminierung aufgrund einer Religion oder Weltanschauung, auch gegenüber Nichtgläubigen, im Rahmen der Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten und im Rahmen von Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Versöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung,

erneut erklärend, dass die Staaten die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen achten und gewährleisten müssen, wie es die einschlägigen Regeln des Völkerrechts vorsehen, darunter insbesondere



das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass völkerrechtskonforme Bemühungen zur Bekämpfung von Hetze, Intoleranz und Extremismus, die den Ausbruch, die Eskalation und das Wiederaufflammen von Konflikten fördern, zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte beitragen können,

aner kennend, wie wichtig Toleranz, Gleichberechtigung, Zusammenleben, Dialog, pluralistische Traditionen, gegenseitige Achtung und die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sind, und *Kenntnis nehmend* vom Internationalen Tag der Geschwisterlichkeit aller Menschen, der mit der Resolution 75/200 (2020) der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufen wurde,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Diskriminierung, Intoleranz und Extremismus, die sich in Form von Hetze oder Gewalt aufgrund rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechts, der Ethnizität oder der Religion oder Weltanschauung manifestieren, insbesondere bezogen auf Angehörige religiöser Gemeinschaften, darunter namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus oder Christenfeindlichkeit sind, sowie andere Formen von Intoleranz, die im Vorfeld und im Verlauf bewaffneter Konflikte sowie in der Zeit danach auftreten können, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen *aner kennend*, auf nationaler wie globaler Ebene gegen Hetze vorzugehen,

ferner tief besorgt über die Zahl der Opfer von Intoleranz, Diskriminierung oder Aufwiegelung in Situationen bewaffneter Konflikte, so etwa unter Zivilpersonen verschiedener Religionen und Weltanschauungen, und *betonend*, wie wichtig es ist, solchen Opfern und Überlebenden in Situationen bewaffneter Konflikte beizustehen,

nach wie vor sehr besorgt über die fortbestehenden Hindernisse hinsichtlich der umfassenden, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Partizipation von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie hinsichtlich ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben nach Konflikten infolge von Gewalt und Einschüchterung, mangelnder Sicherheit, mangelnder Rechtsstaatlichkeit, kultureller Diskriminierung und Stigmatisierung, namentlich der Zunahme extremistischer oder fanatischer Ansichten über Frauen, sowie infolge von sozioökonomischen Faktoren, einschließlich des fehlenden Zugangs zu Bildung, und in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Marginalisierung der Frauen die Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit und Aussöhnung verzögern oder untergraben kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Handlungen, die unter Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen rassistisch oder religiös begründeten Hass fördern und so den Geist der Toleranz, der Inklusivität und der Achtung der Vielfalt untergraben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Fälle von Gewalt, die durch Hetze, Fehlinformationen und Desinformation angefacht wurden, unter anderem über die sozialen Medien,

in der Erkenntnis, wie wichtig Bildung dafür ist, die Toleranz und das friedliche Zusammenleben zu fördern und so friedenskonsolidierende Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Friedens zu unterstützen, und welche Rolle dabei der Zivilgesellschaft zukommt, einschließlich der Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene, Jugendlichen, Frauen, Friedenskonsolidierungskräften und gegebenenfalls dem Privatsektor, den Hochschulen, Denkfabriken, den Online- und Offlinemedien, darunter internetbasierte Plattformen wie etwa soziale Medien, und Führungspersönlichkeiten aus Kultur und Religion,

unter Hervorhebung der potenziellen Beiträge ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften und religiöser Führungspersönlichkeiten zu Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung sowie zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, *nachdrücklich* auf den positiven Beitrag von Initiativen zur Förderung der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens *hinweisend*, und *unter Begrüßung* der Bemühungen religiöser Führungspersönlichkeiten zur Förderung des interreligiösen Dialogs und Verständnisses,

bekräftigend, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikts erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung und aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Kultstätten richten, sowie aller Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden und die gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen verstoßen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Kulturerbe bei der Förderung von Aussöhnung, Friedenskonsolidierung, Toleranz und friedlichem Zusammenleben spielen kann,

unter Hervorhebung der Bedeutung der strategischen Kommunikation, unter anderem um Desinformation und Fehlinformationen entgegenzuwirken, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Mandate zu stärken und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu erhöhen,

1. *erkennt an*, dass Hetze, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, damit zusammenhängende Formen von Intoleranz, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und extremistische Taten dazu beitragen können, den Ausbruch, die Eskalation und das Wiederaufflammen von Konflikten zu fördern, und dass sie Initiativen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, zur Konfliktprävention und Konfliktbeilegung sowie Bemühungen in den Bereichen Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung untergraben;

2. *fordert* die Staaten und internationale und regionale Organisationen *nachdrücklich auf*, Gewalt, Hetze und Extremismus, die auf Diskriminierung unter anderem aus Gründen rassistischer Zuschreibungen, der Ethnizität, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache beruhen, auf eine mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, im Einklang stehende Weise öffentlich zu verurteilen;

3. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich religiöser und lokaler Führungspersönlichkeiten, der Medienunternehmen und der sozialen Medien, sowie Personen, die innerhalb von Gemeinschaften über Glaubwürdigkeit und Einfluss verfügen, *nahe*, sich gegen Hetze auszusprechen und bewährte Verfahren zur Förderung von Toleranz und friedlichem Zusammenleben auszuarbeiten und auszutauschen und auf eine mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehende Weise gegen Hetze und Extremismus vorzugehen, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verschärfen und dauerhaften Frieden und Aussöhnung verhindern;

4. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse und interkulturelle Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls und wo anwendbar den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen

Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele in Situationen über das gesamte Friedenskontinuum hinweg zu berücksichtigen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die umfassende, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Partizipation von Frauen und die Übernahme von Führungsverantwortung durch sie auf allen Entscheidungsebenen zu fördern, in dem Bemühen, Toleranz, dauerhaften und alle Seiten einschließenden Frieden zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die Widerstandskraft der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken, *erkennt ferner an*, wie wichtig es für die Verhütung und Beilegung von Konflikten ist, dass Frauen Führungsverantwortung haben, und welchen Beitrag sie zur Verhütung der Ausbreitung von Intoleranz und der Aufstachelung zu Hass leisten, und *verweist* auf die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, zu fördern und zu schützen, den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, die Integrität der rechtsstaatlichen Institutionen zu bewahren und förderliche und sichere Bedingungen für all jene zu schaffen, die sich für Frieden und Sicherheit einsetzen, so auch indem die Staaten den zivilgesellschaftlichen und politischen Raum schützen und Hetze und Aufstachelung zur Gewalt verurteilen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Zivilgesellschaft, lokale Gemeinschaften, den Privatsektor und andere nichtstaatliche Akteure in die Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung von Menschenrechte verletzender und den sozialen Zusammenhalt schädigender Intoleranz und ebensolchem Extremismus einzubinden und zu diesem Zweck Frauen, junge Menschen, Familien und Führungspersonlichkeiten in den Bereichen Religion, Kultur und Bildung zu ermächtigen ebenso wie Führungspersonlichkeiten auf der Ebene der Gemeinwesen, einschließlich über „Rasse“ oder Ethnizität definierter Gemeinschaften, Personen mit Einfluss und Autorität innerhalb von Gemeinschaften und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hochwertige Friedenserziehung zu unterstützen, unter anderem durch die Konzipierung und Umsetzung politischer Maßnahmen, mittels derer Bildungssysteme die nachhaltige Entwicklung und die Gleichstellung der Geschlechter fördern, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verhindern helfen und die Grundsätze der Toleranz und der Achtung anderer Menschen und kultureller Vielfalt sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vermitteln;

9. *legt* den Staaten *nahe*, die Verbreitung intoleranter Ideologien und die Aufstachelung zu Hass mit Hilfe von Bildung zu verhindern, die Toleranz, die Menschenrechte sowie den interreligiösen und interkulturellen Dialog fördert;

10. *verurteilt* Fehlinformationen, Desinformation und die Aufstachelung zu Gewalt gegenüber Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, die in der Absicht erfolgen, deren Sicherheit oder Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu beeinträchtigen;

11. *ersucht* die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und die besonderen politischen Missionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Hetze, Rassismus und extremistische Taten, die den Frieden und die Sicherheit beeinträchtigen, zu überwachen und Berichte zu dieser Problematik in ihre regelmäßige Berichterstattung an den Rat aufzunehmen;

12. *bestärkt* alle Sonderbeauftragten und Sondergesandten des Generalsekretärs, in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern ihre Guten Dienste dafür einzusetzen, lokale Friedensinitiativen zu unterstützen und gegebenenfalls lokale Gemeinschaften,

Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft und religiöse Führungspersonlichkeiten in die Vermittlung von Friedensabkommen und deren Durchführungsmechanismen einzubinden;

13. *appelliert* an die Kommission für Friedenskonsolidierung, ihre Funktion, Organe der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, nationale Behörden und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen und internationaler Finanzinstitutionen zusammenzubringen, auch weiterhin voll zu nutzen, um ein integriertes, strategisches, kohärentes, abgestimmtes und geschlechtergerechtes Konzept für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens zu gewährleisten und im Einklang mit dem Völkerrecht insbesondere über das gesamte Friedenskontinuum hinweg Toleranz zu fördern und Hetze zu bekämpfen;

14. *ermutigt* die maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre auf die Friedenserziehung gerichteten Aktivitäten zu verstärken, um bei jungen Menschen ein besseres Verständnis von Werten wie Frieden, Toleranz, Offenheit, Inklusion und gegenseitiger Achtung herbeizuführen, die für die Herausbildung einer Kultur des Friedens unverzichtbar sind;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die in Bezug auf die Beteiligung religiöser Gruppen, Institutionen und Führungspersonlichkeiten, einschließlich Frauen, sowie lokaler Gemeinschaften an der Vermittlung von Friedensabkommen und deren Durchführung, an auf Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung ausgerichteten Initiativen sowie an der Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren anzuwenden und in die entsprechende Berichterstattung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat bis zum 14. Juni 2024 in einer öffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ mündlich über die Durchführung dieser Resolution im Zusammenhang mit Situationen über das gesamte Friedenskontinuum hinweg zu unterrichten, mit denen der Rat befasst ist, und dabei Informationen aus den verfügbaren Quellen der Vereinten Nationen heranzuziehen, unter anderem von Landesteamen, Friedenssicherungseinsätzen und sonstigem Personal der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär ferner, den Rat über diesbezügliche Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzüglich zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, derartigen vom Generalsekretär vorgelegten Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er über die genannten Situationen unterrichtet wird.